

**Beschlussempfehlung**

Ausschuss  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Hannover, den 13.06.2012

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über das Glücksspiel**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4795

Berichtersteller: Abg. Ernst-August Hoppenbrock (CDU)  
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen und
2. die in die Beratungen einbezogene Eingabe 02457 für erledigt zu erklären.

Karl-Heinz Bley  
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4795

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit  
und Verkehr

11. Es wird der folgende neue Vierte Abschnitt eingefügt:

„Vierter Abschnitt  
**Spielhallen**

§ 10  
Zuständigkeit, Mindestabstand

(1) Für Erlaubnisse nach § 24 Abs. 1 GlüStV ist die für Erlaubnisse nach § 33 i der Gewerbeordnung zuständige Behörde zuständig.

(2) <sup>1</sup>Der Abstand zwischen Spielhallen muss mindestens 100 Meter betragen. <sup>2</sup>Maßgeblich ist die kürzeste Verbindung (Luftlinie) zwischen den Spielhallen. <sup>3</sup>Die Gemeinden können bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für ihr Gebiet oder Teile davon durch Verordnung einen größeren Mindestabstand von bis zu 300 Metern festlegen.“

11. Es wird der folgende neue Vierte Abschnitt eingefügt:

„Vierter Abschnitt  
**Spielhallen**

§ 10  
Zuständigkeit, Mindestabstand

(1) *unverändert*

(2) <sup>1</sup>Der Abstand zwischen Spielhallen muss mindestens 100 Meter betragen. <sup>2</sup>Maßgeblich ist die kürzeste Verbindung (Luftlinie) zwischen den Spielhallen. <sup>3</sup>Die Gemeinden können bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für ihr Gebiet oder Teile davon durch Verordnung **einen geringeren Mindestabstand von mindestens 50 Metern** oder einen größeren Mindestabstand von bis zu **500 Metern** festlegen.“